

Verordnung über die Pflichtablieferung 239

(3) Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.

Die Veranlagung der LPG

§ 36

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise unter Beteiligung der Kreisdiffenzierungs-kommission und des zuständigen Bürgermeisters. Die Ablieferungsbescheide sind den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die in den §§ 32 bis 35 enthaltenen Vorschriften über den Ablieferungsbescheid gelten entsprechend auch für die LPG.

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

§ 37

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 28 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Bezirke.